

7. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Gewünschter Lieferbeginn ist der Arbeitstag, der vom Kunden dem Versorger insofern benannt wird. Ist dem Versorger der gewünschte Lieferbeginn nicht möglich, wird er den Kunden darüber unverzüglich in Textform informieren und diesem mitteilen, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Belieferung frühestmöglich tatsächlich aufnehmen kann, ohne dass diese zeitliche Verschiebung die Wirksamkeit des Vertrages berührt.
- 7.2 Wenn zwischen den Parteien (z. B. im Rahmen eines Tarifs) nichts anderes vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats in Textform gekündigt werden.

8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit Unterzeichnung des Vertrages - jederzeit und in Textform für die Zukunft widerrufbar - damit, im Namen und im Auftrag des Kunden einen Stromliefervertrag des Kunden bei einem anderen Versorger des Kunden zu kündigen sowie eine dort bestehende Lastschriftermächtigung zu widerrufen und mit dem Netzbetreiber am Ort der Entnahmestelle, sofern noch nicht bestehend, einen Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen, wenn der Kunde Partei eines solchen Vertrages sein kann, ohne dass der Versorger zu einem solchen Vertragsabschluss verpflichtet ist. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Vertrag Kosten, wird er vorher vom Versorger darüber informiert und die Zustimmung des Kunden dazu eingeholt.

9. Datenschutz für natürliche Personen und allgemeine Werbeeinwilligung

- 9.1 Der Kunde kann, wenn er eine natürliche Person ist, jederzeit vom Versorger eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den vom Versorger zur Person des Kunden gespeicherten Daten erhalten und/oder die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner oder aller personenbezogener Daten verlangen, die Einwilligung nach Ziffer 9.2 verweigern, und ohne Angabe von Gründen jederzeit von seinem Widerrufsrecht gegenüber dem Versorger Gebrauch machen und seine nach Ziffer 9.2 erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder gänzlich widerrufen oder abändern; der Widerruf kann dem Versorger in jeder Form übermittelt werden, ohne dass dem Kunden dabei - je nach der vom Kunden gewählten Form - andere Kosten als die Porto- bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basisstarifen entstehen.

9.2 **Ohne die Einwilligung nach Ziffer 9.3 ist die Durchführung des Vertrages nicht möglich.**

9.3 **Durch sein nachfolgendes Ankreuzen und seine Unterschrift am Ende des Vertrages willigt der Kunde ein in die**

- Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) der im Rahmen dieses Vertrages vom Versorger erlangten personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) des Kunden durch den Versorger und Dritte (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber), soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist,**
- Zusendung von Werbung zu Energieprodukten des Versorgers und damit zusammenhängenden Angebote und Dienstleistungen des Versorgers per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages.**

Der Ehepartner willigt ebenso mit seinem nachfolgendes Ankreuzen und seiner Unterschrift am Ende des Vertrages ein in die

- Verarbeitung seiner Daten (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Verarbeitung)**
- Werbung per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Werbung).**

10. Vorrang

Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang vor Regelungen in den ASB. Regelungen eines Tarifs haben Vorrang vor Regelungen dieses Vertrages, sofern tarifliche Bestimmungen gegenüber Bestimmungen dieses Vertrages Abweichendes regeln. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben immer Vorrang.

11. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

**Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG, Hauptstraße 5, 83137 Schonstett
Telefonnummer: 08055/9390, Faxnummer: 08055/9392, E-Mail: info@eg-schonstett.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift (en)

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Anlagen: Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB)

Stromlieferungsvertrag

Gültig für das Bayernwerk Netzgebiet

Elektrizitäts-Genossenschaft
Schonstett eG

EGS

Strompreisgarantie bis 31.12.2022:

24,28 ct/kWh netto 28,89 ct/kWh incl MWSt
9,15 Euro/Monat netto 10,89 Euro/Monat incl. MWSt

Achen 6 83137 Schonstett
Telefon: 08055/9390 FAX: 08055/9392
E-Mail: info@eg-schonstett.de

1. Meine persönliche Daten (Rechnungsanschrift)

Frau Herr

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefonnummer

Geburtsdatum

Telefonnummer/E-Mail

2. Angaben zur Stromversorgung

Haushalt Landwirtschaft
 Gewerbe Haustechnik

Bisheriger Versorger

Zählernummer

3. Auftrag zur SEPA Lastschrift

IBAN

Kontoinhaber

Meine Stromabnahmestelle (falls abweichend)

Frau Herr

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefonnummer/E-Mail

Stromlieferung zum nächstmöglichen Termin

Beim Umzug bitte Einzugsdatum angeben: ____ . ____ . ____

Kundennummer bisheriger Versorger

____ kWh Euro
Jahresverbrauch Monatlicher Abschlag

BIC

Die Teilnahme an SEPA-Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für das Zustandekommen und die Durchführung des Vertrages. Die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahren werden zur Zahlung fällige Beträge von Ihrem Konto eingezogen.

4. Vertragsgegenstand, Tarif und Zustandekommen des Vertrages

- Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle (nachfolgend nur Entnahmestelle) des Kunden durch den Versorger außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung mit Strom gemäß dem vorliegenden Vertrag (nachfolgend nur Vertrag genannt), den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen“ (ASB) des Versorgers und dem zwischen den Parteien vereinbarten Tarif.
- Tarif im Sinne dieses Vertrages meint diejenigen Bestimmungen, die in Bezug auf die Belieferung des Kunden auf der Grundlage dieses Vertrages zwischen den Parteien zusätzlich zu dem Vertrag und den ASB vereinbart sind (z.B. gemäß einem Tarifblatt als Anlage), insbesondere zu Preisen und deren Änderungen sowie zur Laufzeit und Kündigungsfrist.
- Jedwede Werbung, die der Versorger veröffentlicht, wozu auch Tarifblätter gehören, ist freibleibend und beinhaltet allein die Einladung des Versorgers zur Abgabe einer Tarifierfrage an diesen. Tarifierfrage meint dabei die dem Versorger zugehende Erklärung eines Letztverbrauchers von Strom, dass dieser die Belieferung mit Strom auf der Grundlage des ihm - einschließlich der ASB - bereits vorliegenden Vertrages und des von ihm gewählten Tarifs wünscht.
- Der Vertrag kommt zustande, sobald der Versorger eine Tarifierfrage annimmt, spätestens mit der Aufnahme der Versorgung der betreffenden Entnahmestelle.
- Der Versorger ist nicht verpflichtet, den Kunden an der Entnahmestelle über die insofern zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Strom zu beliefern. Ist der dortige Strombedarf des Kunden höher als diese Vorhalteleistung, ist dieser verpflichtet, selbst eine Erhöhung derselben auf Kosten des Kunden oder des Anschlussnehmers zu veranlassen.

5. Preise, Preisanpassungen und deren Abrechnung

- Die Preise für Stromlieferungen im Rahmen dieses Vertrages richten sich nach dem zwischen den Parteien jeweils insofern vereinbarten Tarif. Für sonstige Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen und zur Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, ist das jeweils gültige Preisblatt des Versorgers maßgebend; sind in diesem für Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages keine Preise ausgewiesen, richten sich die Entgelte, die der Versorger insofern vom Kunden beanspruchen kann, nach § 315 BGB.
- Bezüglich Preisanpassungen gelten gemäß dem zwischen den Parteien vereinbarten Tarif entweder eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.3 der ASB, die allgemeinen Preisänderungsregelungen gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.3 und 2.4 der ASB, jeweils in Verbindung mit Abschnitt V. Ziffer 2.5 der ASB, oder ein Festpreis gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.2 der ASB.
- In Zeiten von Stromlieferungen des Versorgers an den Kunden, für die zwischen den Parteien kein Tarif vereinbart oder die Laufzeit eines Tarifs beendet ist, ohne dass sich daran ein zwischen den Parteien vereinbarter Tarif unmittelbar anschließt, gilt zwischen den Parteien der jeweils aktuelle und für den Kunden günstigste Grundversorgungstarif des Versorgers an dessen Sitz als vereinbart, unabhängig davon, wo der Ort der Entnahmestelle liegt.
- Die Abrechnung der Preise nach Ziffer 5.1 Satz 1 erfolgt in der Regel bei Standardlastprofil-Kunden einmal im Jahr, sofern der Kunde keine unterjährige(n) Abrechnung(en) wünscht, bei Kunden mit einer registrierenden Leistungsmessung monatlich.

6. Messstellenbetrieb

- Der Messstellenbetrieb, insbesondere die Messung der an der Entnahmestelle bezogenen und damit vom Kunden an den Versorger zu vergütenden Strommenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber auf der Grundlage und ihm Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes.
- Der Versorger ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten an der Entnahmestelle eigene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, insbesondere eigene Messungen vorzunehmen.

für Ihre Unterlagen

Vorstand: Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Kurt Eder Otto Ebersberger
Ludwig Betzl Sitz der Genossenschaft: Schonstett
Michael Brindl Registergericht: Traunstein, GnR 226
USt-ID-Nr.: DE131203720

Raiffeisenbank Griesstätt-Halving eG; BLZ 701 691 32; Konto-Nr: 19 10 256
IBAN: DE58701691320001910256, BIC: GENODEF1HFG
VR-Bank Rosenheim- Chiemsee eG; BLZ 711 600 00; Konto-Nr: 67 10 620
IBAN: DE48711600000006710620, BIC: GENODEF1VRR
Gläubiger ID-Nr.: DE25EGS00000045012

7. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Gewünschter Lieferbeginn ist der Arbeitstag, der vom Kunden dem Versorger insofern benannt wird. Ist dem Versorger der gewünschte Lieferbeginn nicht möglich, wird er den Kunden darüber unverzüglich in Textform informieren und diesem mitteilen, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Belieferung frühestmöglich tatsächlich aufnehmen kann, ohne dass diese zeitliche Verschiebung die Wirksamkeit des Vertrages berührt.
- 7.2 Wenn zwischen den Parteien (z. B. im Rahmen eines Tarifs) nichts anderes vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats in Textform gekündigt werden.

8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit Unterzeichnung des Vertrages - jederzeit und in Textform für die Zukunft widerrufbar - damit, im Namen und im Auftrag des Kunden einen Stromliefervertrag des Kunden bei einem anderen Versorger des Kunden zu kündigen sowie eine dort bestehende Lastschriftermächtigung zu widerrufen und mit dem Netzbetreiber am Ort der Entnahmestelle, sofern noch nicht bestehend, einen Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen, wenn der Kunde Partei eines solchen Vertrages sein kann, ohne dass der Versorger zu einem solchen Vertragsabschluss verpflichtet ist. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Vertrag Kosten, wird er vorher vom Versorger darüber informiert und die Zustimmung des Kunden dazu eingeholt.

9. Datenschutz für natürliche Personen und allgemeine Werbeeinwilligung

- 9.1 Der Kunde kann, wenn er eine natürliche Person ist, jederzeit vom Versorger eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den vom Versorger zur Person des Kunden gespeicherten Daten erhalten und/oder die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner oder aller personenbezogener Daten verlangen, die Einwilligung nach Ziffer 9.2 verweigern, und ohne Angabe von Gründen jederzeit von seinem Widerrufsrecht gegenüber dem Versorger Gebrauch machen und seine nach Ziffer 9.2 erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder gänzlich widerrufen oder abändern; der Widerruf kann dem Versorger in jeder Form übermittelt werden, ohne dass dem Kunden dabei - je nach der vom Kunden gewählten Form - andere Kosten als die Porto- bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basisstarifen entstehen.

9.2 **Ohne die Einwilligung nach Ziffer 9.3 ist die Durchführung des Vertrages nicht möglich.**

9.3 **Durch sein nachfolgendes Ankreuzen und seine Unterschrift am Ende des Vertrages willigt der Kunde ein in die**

- Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) der im Rahmen dieses Vertrages vom Versorger erlangten personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) des Kunden durch den Versorger und Dritte (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber), soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist,**
- Zusendung von Werbung zu Energieprodukten des Versorgers und damit zusammenhängenden Angebote und Dienstleistungen des Versorgers per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages.**

Der Ehepartner willigt ebenso mit seinem nachfolgendes Ankreuzen und seiner Unterschrift am Ende des Vertrages ein in die

- Verarbeitung seiner Daten (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Verarbeitung)**
- Werbung per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Werbung).**

10. Vorrang

Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang vor Regelungen in den ASB. Regelungen eines Tarifs haben Vorrang vor Regelungen dieses Vertrages, sofern tarifliche Bestimmungen gegenüber Bestimmungen dieses Vertrages Abweichendes regeln. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben immer Vorrang.

11. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

**Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG, Hauptstraße 5, 83137 Schonstett
Telefonnummer: 08055/9390, Faxnummer: 08055/9392, E-Mail: info@eg-schonstett.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift (en)

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Anlagen: Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB)

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB) der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG

Gliederung

I. Begriffsbestimmungen und Stromversorgung

1. Begriffsbestimmungen
2. Versorger und Bedarfsdeckung
3. Art der Stromversorgung
4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften sowie Mitteilungspflichten
5. Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung

II. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht

1. Messeinrichtungen
2. Ablesung
3. Zutrittsrecht

III. Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung
2. Abschlagszahlungen
3. Vorauszahlungen
4. Rechnungen
5. Zahlung und Verzug
6. Berechnungsfehler
7. Sicherheitsleistung
8. Vertragsstrafe

IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung

1. Unterbrechung der Stromversorgung
2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug
3. Fristlose Kündigung durch den Versorger

V. Preise und Preisanpassungen

1. Preise
2. Preisanpassungen

VI. Sonstiges

1. Gerichtsstand
2. Pauschalen und Preisblatt
3. Einschaltung Dritter
4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle
5. Änderung vertraglicher Regelungen

I. Begriffsbestimmungen und Stromversorgung

1. Begriffsbestimmungen

- Im Sinne dieser ASB ist
- Kunde jeder Letztverbraucher von Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung,
 - Netzbetreiber der Betreiber desjenigen Verteilernetzes, aus dem der Kunde Strom entnimmt.

2. Versorger und Bedarfsdeckung

- 2.1 Versorger ist die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett
- 2.2 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf durch den Versorger zu decken. Eigenerzeugung und -verbrauch bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Versorgers in Schriftform.

3. Art der Stromversorgung

- 3.1 Der Strom wird vom Versorger an den Kunden zum Zwecke des Letztverbrauches geliefert.
- 3.2 Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Verteilernetzes, über das der Versorger den Kunden beliefert.

4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften sowie Mitteilungspflichten

- 4.1 Kundenanlage ist die elektrische Anlage des Kunden hinter dem Netzanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
- 4.2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeschäfte sind vom Kunden dem Versorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Versorgers für die Versorgung aus dem Netz, über das der Kunde vom Versorger beliefert wird.
- 4.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt dessen, was der Kunde dem Versorger nach Ziffer 4.1 mitzuteilen hat, kann der Versorger und auf dessen Internetseite veröffentlichen und somit festlegen. Diese Einzelheiten sind vom Kunden für die Mitteilung nach Ziffer 4.1 einzuhalten.

5. Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung

- 5.1 Der Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, soweit
 - Preisregelungen (Tarif) oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,

- der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert wird,
 - es sich um die Folgen einer Störung des Verteilernetzbetriebes, des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung handelt oder
 - der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat, sofern die Unterbrechung nicht auf einer unberechtigten Maßnahme des Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung beruht.
- 5.2 Der Versorger haftet dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit des Versorgers oder dessen Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden des Kunden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Versorgers, allerdings beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

II. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht

1. Messeinrichtungen
- 1.1 Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst.
- 1.2 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber und dem Versorger unverzüglich mitzuteilen.
2. Ablesung
- 2.1 Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 2.2 Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Versorgerwechsels oder
 - wegen eines berechtigten Interesses des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- 2.3 Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies dem Versorger nachweist. Der Versorger wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Versorger für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich beim Versorger anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.
- 2.4 Wenn der Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber oder der Versorger das Grundstück oder die Wohnräume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde schuldhaft seiner Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommt.
3. Zutrittsrecht
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang vor Ort erfolgen. Diese wird mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens 1 Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zu gewähren.

III. Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung

Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom wird nach Verbrauch abgerechnet.

Macht ein SLP-Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er vom Versorger eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen an den Versorger gesondert zu vergüten, wobei der Versorger insofern auch Pauschalen nach dem Preisblatt des Versorgers berechnen kann, die angemessen und billig sein müssen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisanpassungen nach Abschnitt V. Transformationsverluste gehen zu Lasten des Kunden und können vom Versorger gemäß dessen Preisblatt an den Kunden berechnet werden.

2. Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen.

Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch den Versorger, so können die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisanpassung vom Versorger entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag zeitnah vom Versorger an den Kunden erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden vom Versorger zu viel gezahlte Abschläge zeitnah an den Kunden erstattet.

3. Vorauszahlungen

Der Versorger ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum von diesem Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.

Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben:

- a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis,
- c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger, wenn diesbezüglich ein Fall von lit. a) oder b) vorliegt oder
- d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

Ist ein Fall nach Ziffer 3.2 gegeben und verlangt der Versorger berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände gegenüber dem Versorger einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig

- gezahlt hat und seine laufenden 7.3
Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6
aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und
pünktlich erfüllt.
- 3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der
Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder
Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare
Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist der 7.4
Versorger berechtigt, die hierfür anfallenden
Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem
Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen. 8.
4. **Rechnungen** 8.1
Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden
vom Versorger einfach und verständlich gestaltet
und entsprechen § 40 EnWG. Die für die Forderung
maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom
Versorger vollständig und in allgemein
verständlicher Form in der Rechnung
ausgewiesen.
5. **Zahlung und Verzug**
5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom
Versorger in der Rechnung angegebenen
Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach 8.2
Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden,
fällig. Befindet sich der Kunde gegenüber dem
Versorger mit mindestens einer Zahlung in Verzug,
kann der Versorger dem Kunden zum Ausgleich
von Rechnungen auch eine kürzere Frist setzen als
in Satz 1 bestimmt.
- 5.2 Einwände gegen Rechnungen und
Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden
gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub
oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die 8.3
ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen
Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer
Rechnung angegebene Verbrauch ohne
ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist
wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen
Abrechnungszeitraum, der Kunde eine
Nachprüfung der Messeinrichtung vom IV.
Messstellenbetreiber verlangt und solange durch
die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße 1.
Funktion des Messgeräts festgestellt ist. 1.1
- 5.3 Rechnungen und sonstige
Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den
Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für
die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der
Zahlungseingang beim Versorger.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der
Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert 1.2
oder den Betrag durch einen Beauftragten
einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten
dem Kunden auch pauschal berechnen.
- 5.5 Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet,
Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck)
und Rücklastschriften, die dem Versorger
entstehen, Letzterem zu erstatten. Darüber hinaus
ist der Versorger berechtigt, seinen
diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal
zu berechnen.
- 5.6 Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom
Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig
festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet
werden.
6. **Berechnungsfehler**
6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine
Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder
werden Fehler in der Ermittlung des 1.3
Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die
Überzahlung vom Versorger zurückzuzahlen oder
der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist
die Größe des Fehlers nicht einwandfrei
festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht
an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die
Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem
Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden
und des der Feststellung des Fehlers
nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des
vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die
tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu 1.4
berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund
einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer
Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber
ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte
Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu
legen.
- 6.2 Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der
Feststellung des Fehlers vorhergehenden
Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die
Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren
Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der
Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.
- 6.3 Die Regelungen in den Ziffern 6.1 und 6.2 gelten
auch für den Fall, dass der Versorger an der
Entnahmestelle des Kunden eigene 2.
Messeinrichtungen betreibt und sich dabei 2.1
Abweichungen zu Messergebnissen des
Messstellenbetreibers ergeben.
7. **Sicherheitsleistung**
7.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach diesen ASB
nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der
Versorger von diesem in angemessener Höhe
Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die
§§ 232 ff. BGB.
- 7.2 Barsicherheiten werden dem Kunden zum
jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach
erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich
seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag
nach, so kann der Versorger die Sicherheit
verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung
hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von 2.2
Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden
zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr
verlangt werden kann.
- Vertragsstrafe**
Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung,
Beeinflussung, vor Anbringung der
Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der
Stromversorgung des Versorgers, so ist der
Versorger berechtigt, vom Kunden eine
Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer
des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 2.3
Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung
der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von
bis zu 10 Stunden nach den für den Kunden
geltenden Preisen des Versorgers zu berechnen. 3.
Eine Vertragsstrafe kann der Versorger auch dann
vom Kunden verlangen, wenn der Kunde
vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung
verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen
Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt
das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei
Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn
geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt
hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von 6
Monaten verlangt.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der V.
Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so 1.
kann die Vertragsstrafe in entsprechender 1.1
Anwendung von Ziffer 8.1 und 8.2 für einen
geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate
betragen darf, erhoben werden.
- Unterbrechung der Stromversorgung und
Kündigung**
Unterbrechung der Stromversorgung
Der Versorger ist berechtigt, die Stromversorgung
fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu
lassen, wenn der Kunde diesen ASB schuldhaft
zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich
ist, um den Gebrauch von Strom Arbeit unter
Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der
Messeinrichtungen zu verhindern.
Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei
der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder
Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist
der Versorger berechtigt, die Versorgung 4 1.2
Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen
und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der
Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, 1.3
wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der
Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der
Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde nach §
294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass
hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er 2.
seinen Verpflichtungen zukünftig wieder 2.1
uneingeschränkt nachkommen wird. Der Versorger
kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung
der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht
außer Verhältnis zur Schwere der
Zuwiderhandlung steht.
- Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und
Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung
von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und 2.2
konnten deshalb die zur Unterbrechung
erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt
werden oder scheidet die Unterbrechung aus
einem anderen Grund, den der Kunde zu 2.3
verantworten hat, kann der Versorger die ihm
hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter
Beachtung vergleichbarer Fälle und unter
Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem 2.3.1
Aufwand oder pauschal berechnen.
- Der Versorger hat die Stromversorgung des
Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber
wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für
die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die
Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung
der Stromversorgung dem Versorger ersetzt hat.
Die Kosten können für strukturell vergleichbare
Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale
Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die
Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen
Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht
übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die
Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der
Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu
gestatten.
- Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug**
Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat
bei einer von ihm gegenüber dem Versorger 2.3.2
ausgesprochenen Kündigung in der
Kündigungserklärung mindestens folgende
Angaben zu machen:
- Kunden- und Verbrauchsstellennummer und
- Zählernummer. 2.3.3
Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch
folgende Angaben zu machen:
- Datum des Auszuges,
- Zählerstand am Tag des Auszuges,
- Name und Adresse des
Eigentümers/Vermieters der bisherigen
Entnahmestelle und
- neue Rechnungsanschrift des Kunden für die
Schlussrechnung
- Unterlässt es der Kunde bei der Kündigung
schuldhaft, dem Versorger die Angaben nach Ziffer
2.1 insgesamt zu machen oder sind diese falsch
oder unvollständig, hat der Kunde die dem
Versorger hierdurch entstehenden Kosten an
diesen vollständig zu erstatten, insbesondere auch
Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur
Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der
Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es
sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden
pauschal und unter Berücksichtigung
vergleichbarer Fälle zu berechnen.
Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für
den Fall einer Kündigung des Vertrages,
insbesondere wegen eines Wechsels des
Versorgers, verlangen.
- Fristlose Kündigung durch den Versorger**
Der Versorger ist in den Fällen von Abschnitt IV.
Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos
zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur
Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt
vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen
nach Abschnitt IV. Ziffer 1.2 ist der Versorger zur
fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2
Wochen vorher angedroht wurde und die
Zuwiderhandlung weiter gegeben ist.
- Preise und Preisanpassungen**
Preise
In den vom Kunden zu zahlenden Entgelten für
dessen Stromversorgung (Arbeitspreis) sind
insbesondere die Entgelte für den gelieferten
Strom als solches (Beschaffungs- und
Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die
Versorgung des Kunden zu entrichtenden
Netzentgelte (sofern der Kunde nicht selbst
Netznutzer und damit Schuldner dieser
Netzentgelte ist), die für den Messstellenbetrieb
anfallenden Entgelte, sofern diese vom
Messstellenbetreiber gegenüber dem Kunden
nicht direkt abgerechnet werden, die
Abrechnungsentgelte für Leistungen des
Versorgers gegenüber dem Kunden, die Umlagen
nach dem KWKG und EEG, nach § 19 Abs. 2
StromNEV, nach § 17f EnWG und der AbLaV, die
Konzessionsabgabe sowie die gesetzliche Strom-
und Umsatzsteuer enthalten.
Neben den Entgelten nach Ziffer 1. schuldet der
Kunde dem Versorger einen Leistungs- bzw.
Grundpreis (nachfolgend nur Grundpreis genannt).
Der Versorger ist berechtigt, einzelne Entgelte
gesondert mit dem Kunden abzurechnen, wenn
dies mit dem Kunden vereinbart und vom Gesetz-
oder Verordnungsgeber vorgegeben oder
zugelassen ist.
- Preisanpassungen**
Je nach den zwischen den Parteien zum Arbeits-
und Grundpreis bestehenden Regelungen gilt
zwischen diesen ein Festpreis gemäß der
nachfolgenden Ziffer 2.2, eine eingeschränkte
Preisgarantie gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.3
oder es gelten die Regelungen in
Preisanpassungen gemäß der nachfolgenden
Ziffer 2.4.
Gilt zwischen den Parteien ein Festpreis für eine
bestimmte Laufzeit, erfolgen für den Zeitraum der
bestimmten Laufzeit keine Preisanpassungen in
Bezug auf den Arbeits- oder Grundpreis.
Gilt zwischen den Parteien für eine bestimmte
Laufzeit eine eingeschränkte Preisgarantie, sind
dazu die folgenden Regelungen 2.3.1 bis 2.3.6
maßgeblich:
Sollten künftig Steuern oder andere durch den
Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung,
Übertragung, Verteilung, Durchleitung,
Netznutzung oder den Verbrauch von Strom
belastende Steuern, Abgaben und Umlagen sowie
Umlagen nach dem EEG und dem KWKG oder
sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste
allgemeine Belastungen (d. h. kein Bußgeld o. ä.)
des Strompreises (alle vorstehend genannten
Positionen werden nachfolgend einzeln und
zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu
entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann
der Versorger ihm hieraus entstehende
Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen,
soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe
ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem
Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf
oder nach Verbrauch) dem einzelnen
Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.
Entfallen Kosten nach Ziffer 2.3.1 ganz oder
verringern sich diese (= Entlastungen), ist dies vom
Versorger zugunsten des Kunden in voller Höhe
des Cent-Betrages/kWh an den Kunden
weiterzugeben.
Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer
2.3.1 und Entlastungen nach Ziffer 2.3.2, wobei der
Cent-Betrag der Mehrkosten höher ist als die
Entlastung, hat der Versorger die Entlastung bei
einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden in

- voller Höhe zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastung ist höher als die Mehrkosten) kann der Versorger die Mehrkosten bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als er unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Berücksichtigung der Mehrkosten erfolgen kann.
- 2.3.4 Die Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 gelten entsprechend in Bezug auf die Nettentgelte, die der Kunde dem Versorger zu bezahlen hat.
- 2.3.5 Der Versorger hat unter Beachtung von § 315 BGB 1. den Zeitpunkt für eine Preisanpassung nach den vorstehenden Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und der Versorger nicht bevorteilt wird, also Preissenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie 2. Preiserhöhungen.
- 2.3.6 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 sind nur zum Monatsersten möglich. Der Versorger wird dem Kunden die Preisanpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Versorger wird in der Mitteilung einer Preisanpassung deren Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der 2.2 Änderung erläutern sowie auf § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG hinweisen..
- 2.4 Gilt zwischen den Parteien kein Festpreis nach Ziffer 2.2 oder keine eingeschränkte Preisgarantie nach Ziffer 2.3, richten sich Preisanpassungen des Versorgers - in Ergänzung und damit neben den Bestimmungen in Ziffer 2.3 - zudem auch nach den folgenden Regelungen:
Der Versorger wird die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden zu bezahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung solcher Kosten anpassen, die nicht bereits zu den in Ziffer 2.3 genannten Kosten und 3. Netzentgelten gehören, die aber für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Preiserhöhung kommt in Betracht und eine solche Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Strom erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der stromwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. Vertriebskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für 4. eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in 4.1 anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten, sind vom Versorger die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
- 2.5 Der Kunde stimmt der Billigkeit einer Preisanpassung gemäß § 315 BGB nach den vorstehenden Ziffern 2.3 und/oder 2.4 zu, wenn er a) nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preisanpassung an ihn dieser gegenüber dem Versorger widerspricht, wobei vom Kunden keine bestimmte Form für den Widerspruch 4.2 eingehalten werden muss,

- b) nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß lit. a) weiterhin vom Versorger Strom bezieht, und
- c) vom Versorger bei der Bekanntgabe der Preisanpassung ausdrücklich darüber informiert worden ist über sein Widerspruchsrecht, die -frist und die Formfreiheit des Widerspruchs gemäß lit. a) sowie dass der Weiterbezug nach lit. b) die faktische Zustimmung des Kunden zur Billigkeit der Preisanpassung beinhaltet.

VI. Sonstiges

Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen 4.3 Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.

Pauschalen und Preisblatt

Ist der Versorger im Rahmen der Versorgung des Kunden berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen nach dem Preisblatt des Versorgers zu berechnen, die nicht den Arbeits- oder Grundpreis betreffen, ist das Preisblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung des Versorgers gültig ist. 4.4

Im Preisblatt ausgewiesene Entgelte oder Pauschalen dürfen den den Versorger nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, die gewöhnlich eintretende Wertminderung oder den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallenden Aufwand des Versorgers nicht übersteigen. In jedem Fall ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, eine Wertminderung oder ein Aufwand des Versorgers Letzterem überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Höhe des entsprechenden Entgeltes oder der entsprechenden Pauschale.

Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner 5.1 Vertragspflichten dem Kunden gegenüber Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. Im letztgenannten Fall steht dem Kunden, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, besteht dieses Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Versorger an den Kunden 5.2 beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird er dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG 5.3 hinweisen.

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von

Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4 angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

- a) Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- b) Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetz-agentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Änderung vertraglicher Regelungen

Der Versorger ist, neben Preisanpassungen, für die die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V. der ASB gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die ASB, unter Beachtung der Interessen des Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Der Versorger ist verpflichtet, die Änderungen auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Ändert der Versorger die Vertragsbedingungen einseitig, wozu auch Preisänderungen gehören, kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Abschnitt V. Ziffer 2.5 der ASB gilt entsprechend.

Stand: April 2018

Stromkennzeichnung 2020

Unser Gesamtenergiemix setzt sich aus 15,0 % Kernkraft, 43,1 % Kohleenergie, 12,1 % Erdgas, 1,8 % sonstige Energieträgern sowie 28,0 % erneuerbaren Energien gefördert nach EEG und 0,0 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 499 g/kWh Co²-Emissionen und 0,00040 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Die Produkte Grün-Strom EGS setzen sich aus 100 % erneuerbaren Energien zusammen, d. h. in Höhe Ihres Verbrauchs wird Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Energienetz eingespeist. Bei der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen entstehen weder CO₂-Emissionen noch radioaktiver Abfall. Der verbleibende Energiemix setzt sich aus 5,7 % Kernkraft, 16,4 % Kohleenergie, 4,6 % Erdgas, 0,7 % sonstige Energieträgern sowie 65,0 % erneuerbaren Energien gefördert nach EEG und 7,5 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 190 g/kWh Co²-Emissionen und 0,00015 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 12,4 % Kernkraft, 24,0 % Kohleenergie, 13,3 % Erdgas, 1,3 % sonstige Energieträgern sowie 44,9 % erneuerbaren Energien gefördert nach EEG und 4,1 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 310 g/kWh Co²-Emissionen und 0,00030 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Wichtige Hinweise, wenn ein Verbraucherkunde einen Widerruf erklären möchte

Will ein Verbraucherkunde fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen und unterschrieben entweder per Post/per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden.

**Muster-Widerrufsformular für Verbraucherkunden gemäß Anlage 2
zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB**

An
Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG
Hauptstraße 5
83137 Schonstett

Telefax: 08055/9392
E-Mail: info@eg-schonstett.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Strom und mache(n) dazu folgende Angaben:

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____

Straße, Postleitzahl, Ort

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen.